

BVGer E-336/2020 vom 3. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-336_2020

FR: TAF E-336/2020 du 3 mars 2020

IT: TAF E-336/2020 del 3 marzo 2020

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten.

E. 1.3

Auf das Eventualbegehren, die Vorinstanz sei anzuweisen, die Staatenlosigkeit des Beschwerdeführers anzuerkennen und ihm eine Bewilligung zu erteilen, ist nicht einzutreten, da dies nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer begründete seine als "Gesuch um Wiedererwägung und Einreisebewilligung" bezeichnete Eingabe vom 5. November 2018 im Wesentlichen damit,

D._____ würde ihm die Einreise verweigern, weil er staatenlos sei, über keine Reisepapiere verfüge und in D._____ kein effektiver Schutz vor Rückschiebung bestehe. Deshalb sei der Nichteintretensentscheid vom (...) 2018 aufzuheben und auf sein Asylgesuch einzutreten. In seiner Eingabe vom 5. Juli 2019 ergänzte er, er sei nach seiner Einreise in D._____ am (...) 2018 von den dortigen Behörden am Flughafen umgehend in die Schweiz zurückgeschickt worden. Im Übrigen sei (vom SEM) keine Zusicherung für seine Rückübernahme von D._____ eingeholt worden. Somit habe der rechtskräftige Entscheid vom (...) 2018 (recte: [...] 2018) keine rechtliche Anwendungsmöglichkeit beziehungsweise keine Vollzugsmöglichkeit mehr, da seine Wegweisung erfolglos durchgeführt worden sei. Folglich sei die Schweiz für sein Asylgesuch zuständig. Es sei ihm ohnehin nicht möglich, einen Reisepass oder eine Identitätskarte zu beschaffen, da er staatenlos sei. Damit sei der Wegweisungsvollzug nicht durch sein eigenes Verhalten verunmöglicht worden.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat die Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. November 2018 als einfaches Wiedererwägungsgesuch behandelt und dabei allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse mit Bezug auf D._____ geprüft. Der Beschwerdeführer begehrte indes ausdrücklich das Eintreten auf sein Asylgesuch. Was die Abgrenzung zwischen Wiedererwägungsgesuch und Folgeasylgesuch betrifft, beschlägt nach gefestigter Praxis die klassische Konstellation der Wiedererwägung die nachträgliche Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Asyl- und Wegweisungsverfügung an nachträglich eingetretene Wegweisungshindernisse. Werden dagegen nachträgliche erhebliche Gründe in Bezug auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft vorgetragen, stellt dies ein Asylfolgegesuch dar (vgl. BSGE 2014/39 E. 4.5). Angesichts des Ausgangs des vorliegenden Verfahrens erleidet der Beschwerdeführer jedoch keinen Nachteil dadurch, dass sein Gesuch vom SEM nur als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen und geprüft worden ist, weshalb kein Anlass besteht, die Sache aus diesem Grund an die Vorinstanz zurückzuweisen. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer angeführte Rüge - das Fehlen der Voraussetzungen gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG - zu Recht erhoben wurde.

E. 4.3

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung findet Abs. 1 Bst. c-e indes keine Anwendung, wenn Hinweise darauf bestehen, dass im fraglichen Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht.

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, die Angaben des Beschwerdeführers, wonach das Bundesverwaltungsgericht eine unter ähnlichen Umständen verfügte Wegweisung nach D._____ systematisch als unzulässig, unzumutbar und technisch nicht möglich halten würde, entspreche nicht der Realität. So habe das Gericht in kürzlich ergangenen Urteilen (E-1624/2019 und E-2278/2019) die Wegweisung nach D._____ bestätigt. Der Beschwerdeführer berufe sich auf seine versuchte Rückreise nach D._____ - und die kurze Zeit später erfolgte Rückreise in die Schweiz. Er habe jedoch offensichtlich nichts unternommen, um Identitäts- oder Reisedokumente zu beschaffen, die zu einer

effektiven Einreise in D. _____ hätten führen können. Im Übrigen sei nicht eruierbar, ob er dort am Flughafen um Asyl nachgesucht habe. Gemäss ständiger Praxis der schweizerischen Asylbehörden obliege es einem abgewiesenen Asylsuchenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen. Der Beschwerdeführer behaupte zwar, staatenlos zu sein und die (...) Staatsangehörigkeit nie erhalten zu haben. Diese Aussagen würden jedoch mit keinen stichhaltigen Hinweisen oder Beweismitteln untermauert, auch wenn solche während der Befragung zur Person (BzP) in Aussicht gestellt worden seien. Seine Identität beziehungsweise seine Staatsangehörigkeit stehe bis heute nicht fest. Es obliege ihm, diese zu belegen oder zumindest das Fehlen von rechtsgenügenden Identitätsdokumenten oder anderen Beweismitteln glaubhaft zu begründen. Die von ihm angeführten Zeugenaussagen eines kurdischen Intellektuellen würden nichts an den Erwägungen des SEM ändern, da sie eine Drittperson betreffen würden und deren Situation nicht mit seiner vergleichbar sei. Deshalb sei der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wird dem entgegengehalten, der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers sei unzulässig und unzumutbar, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass dieser durch D. _____ in die Türkei abgeschoben werden könnte, was eine Verletzung des Non-Refoulement-Gebots bedeuten würde. Zudem sei die Unmöglichkeit seiner Einreise nach D. _____ gegeben. D. _____ habe ihn nach seiner Rückkehr mit dem nächsten Flugzeug in die Schweiz zurückgeschickt. Zudem habe das SEM keine (Rückübernahme-)Zusicherung von D. _____ verlangt. Es sei jedoch Sache des SEM, alle Vorkehrungen zu treffen, um einen Asylsuchenden in einen sogenannten Drittstaat zurückzuschieben. Das SEM gehe überdies zu Unrecht davon aus, dass er nichts unternommen habe, um Identitäts- oder Reisedokumente zu beschaffen, die zu einer effektiven Einreise in D. _____ hätten führen können. Er habe Beweismittel samt französischer Übersetzung beim SEM eingereicht, die beweisen würden, dass er im Jahr (...) die türkische Staatsangehörigkeit verloren habe. In einem Auszug eines Beschlusses des türkischen Ministerrats vom (...), welcher im Amtsblatt veröffentlicht worden und im Internet zugänglich sei, könne sein Name und der diesbezügliche Beschluss entnommen werden. Weiter habe eine Verwandte ein Foto eines Registerauszugs beim Zivilstandesamt machen können. Im Übrigen würden Kurden aus der Türkei, die in den E. _____ gegangen seien, weder vom (...) Staat noch (...) eine Identitätskarte erhalten. Die Ehe mit einer (...) im E. _____ gebe auch keine Möglichkeit, die (...) Staatsangehörigkeit zu erlangen. Um das Nicht-Bestehen der (...) Staatsangehörigkeit zu beweisen, seien zwar Abklärungen eingeleitet worden, die zurzeit jedoch sehr schwierig seien, weil die (...) Regierung nicht funktioniere. Die (...) würden die Verantwortung ablehnen, weil die Staatsbürgerschaft Sache des (...) Staates sei. Es werde versucht, dieses Anliegen durch die (...) Botschaft in O. _____ zu klären. Zudem sei der Beschwerdeführer am Flughafen in B. _____ weder angewiesen worden, Abklärungen betreffend Reisedokumenten zu treffen noch sei er dort in der Lage gewesen, die Botschaft aufzusuchen; das SEM habe auch keine entsprechende Hilfe angeboten. Da er keine Reisepapiere beschaffen könne, sei die Einreise nach D. _____ unmöglich. Schliesslich habe ihm das SEM zu Unrecht unterstellt, am Flughafen in D. _____ keinen Asylantrag eingereicht haben zu wollen. Die (...) Behörden hätten ihn von Anfang an (in die Schweiz) zurückschicken wollen, ohne ein Verfahren zu eröffnen. Die Rechtsvertretung in der Schweiz habe sich dafür eingesetzt, dass er am Flughafen in D. _____ nicht an die türkischen Behörden überstellt oder in Haft

genommen würde. Dazu habe eine (...) Rechtsanwältin, L._____ von M._____ die (...) Asylbehörden und die Grenzpolizei am Flughafen kontaktiert. Dem eingereichten Auszug der Telefonrechnung von Herrn K._____ (BVGer: Rechtsvertretung in der Schweiz) könnten für den (...) 2018 mehrere Anrufe nach D._____ entnommen werden. Bei diesen Anrufen sei der Rechtsvertretung mitgeteilt worden, dass dem Beschwerdeführer in D._____ keine Einreisebewilligung hätte erteilt werden können, weil er ausser einem gefälschten (...) Reisepapier keine Reisedokumente bei sich gehabt habe. Die Grenzpolizei und die Asylbehörden am Flughafen in D._____ hätten L._____ keine Möglichkeit gegeben, um ihn zu besuchen, dies mit der Begründung, dass dieser bei der nächsten Möglichkeit in die Schweiz zurückkehren müsse. Ein Bestätigungsschreiben von L._____ werde nachgereicht. In dem im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingereichten Schreiben von N._____, M._____ in D._____, vom 10. Februar 2020 wird unter anderem bestätigt, dass die Organisation M._____ am (...) 2018 in telefonischem Kontakt mit Herrn K._____ gestanden habe. Dieser habe um Unterstützung des Beschwerdeführers durch die M._____ gebeten. In der Folge habe man versucht, diesen zu besuchen. Der M._____ sei dies indes nicht erlaubt worden. Stattdessen sei mitgeteilt worden, dass die zuständigen Migrationsbehörden [von] D._____ ([...]) dem Beschwerdeführer die Einreise ins Land nicht erlauben würden und er mangels gültiger Identitätsdokumente kein Asylgesuch stellen könne. Zudem sei er weder (...) Staatsbürger noch anerkannter Flüchtling in D._____, weshalb die Schweiz ihn nicht nach D._____ ausschaffen könne. Der Beschwerdeführer riskiere zudem, am Flughafen in D._____ inhaftiert und in die Türkei ausgeschafft zu werden.

E. 6

Das Bundesverwaltungsgericht kann sich nach Prüfung der Akten den Erwägungen der Vorinstanz nicht anschliessen.

E. 6.1

Das SEM wirft dem Beschwerdeführer vorab zu Unrecht vor, er habe offensichtlich nichts unternommen, um ID- oder Reisedokumente zu beschaffen, die zu einer effektiven Einreise in D._____ hätten führen können. Das SEM übersieht dabei, dass die Möglichkeiten des Beschwerdeführers, im Rahmen des Flughafenverfahrens (Asylgesuch: [...] 2018 bis Rückkehr nach D._____: [...] 2018) solche Papiere zu beschaffen, stark eingeschränkt waren. Auch reichte er durch seine Rechtsvertretung Unterlagen ein, aus denen hervorgeht, dass ihm im Jahre (...) die türkische Staatsangehörigkeit aberkannt worden war. Das SEM hat diesen Umstand offenbar nicht in Frage gestellt, hat es doch in seiner Verfügung vom (...) 2018 den Vollzug der Wegweisung in die Türkei ausdrücklich ausgeschlossen. Es ist somit auch unklar, welche Reisepapiere sich der Beschwerdeführer hätte beschaffen sollen.

E. 6.2

Weiter stützt sich die Vorinstanz in sachverhaltlicher Hinsicht vorwiegend auf Mutmassungen ("es kann ... nicht eruiert werden") und geht implizit von der fehlenden Bereitschaft des Beschwerdeführers aus, in D._____ ein Asylgesuch einreichen zu wollen. Es trifft zwar zu, dass der Rückflug des Beschwerdeführers nach D._____ gestützt auf das Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (Chicago-Abkommen; SR 0.748.0) garantiert war, weshalb der Beschwerdeführer diesen auch problemlos angetreten hat. Jedoch war damit lediglich sichergestellt, dass er von der zuständigen Fluggesellschaft in die Transitzone des Ursprungsflughafens

(C._____) zurückgeführt werden konnte. Das Chicago-Abkommen respektive dessen Anhang 9 begründet indessen keine Verpflichtung des Ursprungslandes, die von der Fluchtgesellschaft rückbeförderte asylsuchende Person effektiv einreisen zu lassen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1289/2019 vom 9. April 2019). So gibt der Beschwerdeführer, der weder über gültige Identitätspapiere noch über ein Aufenthaltsrecht in D._____ verfügt, nachvollziehbar an, bei seiner Ankunft in der Transitzone des Flughafens C._____ nicht zur Einreise befugt worden zu sein. D._____ hatte alleine gestützt auf das Chicago-Abkommen keinen Grund, ihn einreisen zu lassen, zumal sich den Akten nicht entnehmen lässt, dass D._____ über die Rückreise des Beschwerdeführers in Kenntnis gesetzt worden war. Das SEM wäre indes in diesen Fällen (Drittstaat ohne Rückübernahmeabkommen) generell - und damit auch vorliegend - verpflichtet gewesen, vor Erlass des Nichteintretensentscheids vom fraglichen Drittstaat D._____ eine Rückübernahmezusicherung einzuholen (vgl. in diesem Sinn auch die Ausführungen in der Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. September 2004, BBl 2002 6845, S. 6850 sowie S. 6884: "Die Möglichkeit, in einen Drittstaat zurückkehren zu können, beinhaltet aber, dass dieser den Schweizer Asylbehörden gegenüber die Rückübernahme der asylsuchenden Person zugesichert hat."). Dass es solche Schritte unternommen hätte, kann den Akten jedenfalls nicht entnommen werden. Es kann dem Beschwerdeführer daher nicht der Vorwurf gemacht werden, er hätte ein Asylgesuch stellen müssen, damit ihn D._____ einreisen lasse. Darüber hinaus können den Akten keine Anhaltspunkte dafür entnommen werden, dass die Vorinstanz die Gründe für die gescheiterte Ausschaffung in den Drittstaat abgeklärt hätte. Stattdessen wirft sie dem Beschwerdeführer ein Fehlverhalten und damit implizit die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht vor. Es ist damit unklar, was sich nach dem Rückflug des Beschwerdeführers in C._____ zugetragen hat. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren macht der Beschwerdeführer geltend, die (...) Behörden hätten ihn (in die Schweiz) zurückschicken wollen, ohne ein Verfahren zu eröffnen, wobei er Auszüge von Telefonaten seiner Rechtsvertretung in der Schweiz einreichte. Diese würden belegen, dass die Rechtsvertretung nach seiner Ankunft am Flughafen in D._____ mit einer dortigen Rechtsanwältin, der (...) Asylbehörde und der Grenzpolizei am Flughafen am (...) und (...) 2018 telefonisch in Kontakt gestanden habe. Dabei sei seiner Rechtsvertreterin mitgeteilt worden, es könne ihm keine Einreisebewilligung für D._____ erteilt werden, da er keine Reisedokumente ausser dem gefälschten Reisedokument habe. Der Rechtsanwältin in D._____ sei weder durch die Grenzpolizei noch die Asylbehörden Gelegenheit gegeben worden, den Beschwerdeführer zu besuchen, mit der Begründung, dieser müsse in die Schweiz zurückkehren. Der Rückflug in die Schweiz erfolgte schliesslich unverzüglich nach B._____.

E. 6.3

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und den auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen stellen sich vorliegend verschiedene Fragen, die einer Klärung bedürfen. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt deshalb zum Schluss, dass der rechtserhebliche Sachverhalt in mehreren Punkten noch nicht als ausreichend erstellt zu erachten ist.

E. 7.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt,

wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. PHILIPPE WEISSENBERGER, ASTRID HIRZEL, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S. 1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1).

E. 7.2

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das SEM aufgrund eines nicht vollständig erstellten Sachverhalts entschieden hat. Gestützt auf den bestehenden Sachverhalt kann das Kriterium der möglichen Rückkehr in den Drittstaat im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG nicht mit Sicherheit bejaht werden. Es sind daher im vorliegenden Fall weitere Abklärungen nötig. Da es nicht Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts sein kann, den Sachverhalt auf Beschwerdeebene rechtsgenügend zu erstellen, ist die angefochtene Verfügung vollumfänglich aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Falls das SEM einen erneuten Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach D. _____ ins Auge fassen sollte, wäre es verpflichtet, im Sinne einer vertieften Abklärung der Rückkehrmöglichkeit von D. _____ eine Rückübernahmezusicherung einzuholen. Allenfalls stellen sich auch Fragen nach den Gründen der gescheiterten Ausschaffung respektive nicht erfolgten Einreise des Beschwerdeführers in den Drittstaat D. _____. Das SEM kann dazu beispielsweise über die Schweizer Vertretung in D. _____ konkrete Angaben bei den zuständigen (...) Behörden (Grenzbehörden, Asylbehörden, u.a.) einholen. Es hat sämtlichen weiteren Hinweisen nachzugehen und auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel zu berücksichtigen. Gestützt darauf hat sie in ihrer neuen Entscheidung aufzuzeigen, ob und unter welchen Umständen der Beschwerdeführer tatsächlich wieder in den Drittstaat D. _____ einreisen kann. Wenn der erstellte Sachverhalt diesen Schluss nicht ohne weiteres zulässt, kann das Kriterium der möglichen Rückkehr in den Drittstaat nicht bejaht werden.

E. 8

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 19. Dezember 2019 beantragt wird, und die Sache ist zur weiteren Sachverhaltsabklärung im Sinne der Erwägungen und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts des Ausgangs des Verfahrens zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz

eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 750.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.